Kantonsrat St.Gallen 42.17.04

VD / Motion Chandiramani-Rapperswil-Jona (14 Mitunterzeichnende) vom 24. April 2017

Ergänzungen bezüglich des kantonalen Gesetzes für den öffentlichen Verkehr

Antrag der Regierung vom 20. Juni 2017

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motion richtet sich – wie schon frühere Vorstösse des Motionärs – gegen den Billettzuschlag von fünf Franken, den der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2016 für Schiffslinien auf dem Zürichsee (einschliesslich Obersee) eingeführt hat. Die Regierung hat bereits in ihren schriftlichen Antworten vom 2. November 2016 auf die Interpellation 51.15.52 und vom 27. Februar 2017 auf die Einfache Anfrage 61.17.03 ausführlich erläutert, dass der Kanton St.Gallen keine Beiträge an die Schiffslinien auf dem Zürichsee leistet und es daher nicht möglich sei, mittels Kürzung von Beiträgen gegen den Billettzuschlag vorzugehen.

Mit der Motion wird nun beantragt, das Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs (sGS 710.5; abgekürzt GöV) so zu ändern, dass für ein Angebot des öffentlichen Personenverkehrs keine Zuschläge zu den normalen Fahrausweisen verlangt werden dürfen, wenn die öffentliche Hand (Bund, Kanton und politische Gemeinden) Abgeltungen oder Beiträge an das Angebot leistet.

Zunächst muss nochmals in aller Deutlichkeit festgehalten werden, dass eine solche Ergänzung des GöV nichts am Billettzuschlag für Schiffslinien auf dem Zürichsee ändern würde, da diese Angebote keine Abgeltungen nach dem GöV erhalten und dementsprechend von der beantragten Ergänzung gar nicht erfasst würden.

Auswirkungen hätte die beantragte Ergänzung des GöV höchstens auf die Zusatzfahrten auf dem Obersee (Linie 3730), die von den Gemeinden Rapperswil-Jona, Freienbach, Lachen und Schmerikon bestellt und entschädigt werden. Ein Verbot von Billettzuschlägen hätte bei diesen Linien vermutlich zur Folge, dass der ZVV die Zusatzfahrten nur noch anbieten würde, wenn die Gemeinden den Einnahmenausfall durch höhere Abgeltungen ausgleichen. Hierzu ist anzumerken, dass es sich bei diesen Zusatzfahrten – wie bei der gesamten öffentlichen Schifffahrt auf dem Obersee – um touristische Verkehrsangebote handelt.

Mit der Motion wird weiter angestrebt, dass der Kanton bei ausserkantonalen Verkehrsverbunden ein Mitspracherecht bei der Tarifgestaltung erhält. Hierzu ist zunächst klarzustellen, dass sich der Kanton St.Gallen gegenüber den ausserkantonalen Verkehrsverbunden ein solches Mitspracherecht nicht einfach selber einräumen kann. Soweit es um Verkehrsleistungen geht, die ein ausserkantonaler Verkehrsverbund ausserhalb des Kantons St.Gallen erbringt, fehlt es schlichtweg an einer entsprechenden Gesetzgebungskompetenz des Kantons.

Eine gesetzliche Regelung der Mitsprache kommt somit zum vornherein höchstens bei Verkehrsleistungen, die auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen erbracht werden, in Frage. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton im Rahmen des Bestellverfahrens faktisch bereits heute auf die Tarifgestaltung von ausserkantonalen Verkehrsverbunden einwirken kann. Die Transportunternehmen müssen nämlich in ihren Offerten zuhanden der Besteller Angaben zum Tarifsystem

und Tarifniveau machen (vgl. Art. 17 Abs. 3 Bst. k der eidgenössischen Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs [SR 745.16; abgekürzt ARPV]). Die Besteller können somit im Bestellverfahren überprüfen, ob die Transportunternehmen angemessene Tarife verlangen.

Der Kanton hat somit lediglich bei Verkehrsleistungen, die er nicht mitbestellt – wie etwa bei der Schifffahrt auf dem Obersee – keine Mitsprache bei der Tarifgestaltung. Die fehlende Mitsprachemöglichkeit wird aber durch den Nutzen aufgewogen, den die Ausdehnung des ausserkantonalen Verkehrsverbundes auf das Gebiet des Kantons St. Gallen den Kundinnen und Kunden bringt.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass sich der ZVV einer einschränkenden Regulierung durch den Kanton St.Gallen sehr einfach entziehen könnte, indem er die Schiffslinien auf dem Obersee wieder aus dem Geltungsbereich des Verbundes ausnimmt. Er müsste dann dem Kanton St.Gallen keine Mitsprache bei der Tarifgestaltung einräumen und die Frage, ob ein Billettzuschlag erhoben werden darf, würde sich auch nicht mehr stellen, da für die Schifffahrt auf dem Obersee ohnehin wieder ein zusätzliches Billett gelöst werden müsste. Es ist zudem absehbar, dass der heute bestehende Billettzuschlag dann in den Preis für das neue Billett eingerechnet würde, so dass die Kundinnen und Kunden unter keinem Gesichtspunkt einen Vorteil aus der mit der Motion verlangten Regulierung hätten.

bb_sgprod-846401_DOCX 2/2